

**Hans-Jochen Michels**  
Rechtsanwalt und Notar a.D.  
Fachanwalt für Arbeitsrecht

**Herbert Lederer**  
Rechtsanwalt  
Strafverteidigungen

**Nadine Michels**  
Rechtsanwältin

Tätigkeitsschwerpunkte:  
Ausländerrecht  
Familienrecht

▪ Anwaltskanzlei | Maxstraße 3 | 45127 Essen

Fraktion Die Linke/DKP/AUF  
Severinstr. 1

45127 Essen

26.01.2009 M/Pö

**Beratung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren in kommunalpolitischen Gremien**  
**hier: Beratung Die Linke (bl.) (Bitte immer angeben!)**

Sehr geehrter Herr Bierikoven,  
sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrer Anfrage hinsichtlich der Öffentlichkeit der Beratung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren in kommunalpolitischen Gremien darf ich Folgendes ausführen:

§ 48 der Gemeindeordnung NW bestimmt in Abs. 2, dass die Sitzungen des Rates öffentlich sind.  
Die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Essen bestimmt in § 6, dass die Sitzungen des Rates öffentlich sind.

Damit ist der Grundsatz aufgestellt, dass die Regel die öffentliche Sitzung ist, die nicht öffentliche Sitzung hingegen die Ausnahme. Dies wird auch dadurch deutlich, dass § 48 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung den Ausschluss der Öffentlichkeit durch die Geschäftsordnung für Angelegenheiten einer bestimmten Art zulässt, wobei diese Angelegenheiten durch § 6 Abs. 2 der Geschäftsordnung konkretisiert werden.

-2-

Maxstraße 3  
(Nähe Hauptbahnhof)  
45127 Essen

Telefon 0201 10277-0  
Telefax 0201 10277-20

www.rae-mlm.de  
email@rae-mlm.de

SEB Bank Essen  
BLZ 360 101 11  
Konto 100 623 490 0

Postbank Essen  
BLZ 360 100 43  
Konto 245 342 436

St.-Nr.: 111/5809/3261

Die Wahrung schutzwürdiger Interessen muss im Vordergrund stehen oder aber die besonders genannten Gegenstände, die in § 6 der Geschäftsordnung aufgeführt sind.

Die Ausführungen des Rechtsamtes, die die Verwaltung intern eingeholt hat, sind in dieser Form angreifbar. Sie berücksichtigen nämlich nicht ausreichend, dass die Öffentlichkeit der Ratssitzungen nicht Selbstzweck ist, sondern vielmehr Ausdruck der demokratischen Kontrolle, die die Öffentlichkeit auch über Angelegenheiten des Rates haben soll. Der Grundsatz der Öffentlichkeit gilt deswegen ebenso in Gerichtsverfahren, in denen ebenfalls die Bevölkerung nicht von der Teilnahme in beobachtender Form ausgeschlossen werden soll, sofern nicht besondere Gründe vorliegen.

Von daher trifft sicherlich die Feststellung des Rechtsamtes zu, dass die Frage, ob ein immissionsschutzrechtliches Verfahren im nicht öffentlichen Teil der Sitzung oder im öffentlichen Teil zu behandeln ist, in jedem Einzelfall sorgfältig zu prüfen sei.

Richtig ist sicherlich auch, dass Angaben über die Investitions- Expansions- oder Rationalisierungsabsichten eines Unternehmens im Einzelfall sehr sensibel sein können, weil sie Rückschlüsse auf die wirtschaftliche Lage gegebenenfalls zulassen oder Planungen und Strategien offen legen, wobei allerdings das Interesse der Öffentlichkeit an der entsprechenden Information nicht unbeachtet bleiben darf.

Wegen der besonderen Bedeutung des Grundsatzes der Öffentlichkeit geht meines Erachtens nicht an, kurzerhand anzuraten, „im Zweifel“ in nicht öffentlicher Sitzung zu tagen. Vielmehr muss die Frage geklärt werden. Rechtsfragen müssen gelöst werden. Sie können nicht ungelöst bleiben. Die Entscheidung, eine Angelegenheit nicht in öffentlicher Sitzung zu behandeln, die dorthin gehört, ist ebenso rechtswidrig, wie es die Entscheidung sein kann, eine Angelegenheit in öffentlicher Sitzung zu behandeln, obwohl diese dort nicht hingehört.

Die Antwort muss gefunden werden im konkreten Fall unter Bezugnahme auf das konkrete Gesetz.

Das Bundesimmissionsschutzgesetz schreibt in § 10 hinsichtlich des Genehmigungsverfahrens ausdrücklich vor, dass gegebenenfalls Unterlagen des Antragstellers, die Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, zu kennzeichnen und getrennt vorzulegen sind, damit gegebenenfalls der Inhalt in einer Weise dargestellt wird, dass zwar Dritte noch beurteilen können, ob und in welchem Umfang sie von den Auswirkungen der Anlage betroffen werden können, dass aber zumindest der Kern der Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse gewahrt bleibt.

Absatz 3 der genannten Vorschrift schreibt vor, dass die zuständige Behörde das Vorhaben des Antragstellers im amtlichen Veröffentlichungsblatt, im Internet oder in örtlichen Tageszeitungen öffentlich bekannt zu machen hat.

Das alles zeigt, dass wegen der besonderen Belange der Allgemeinheit bzw. betroffener Dritter, deren Rechte schließlich im Rahmen des Immissionsschutzverfahrens auch beeinträchtigt werden können, die Geheimhaltung nicht soweit getrieben werden darf, dass deren Rechte nunmehr verletzt werden. Gerade die betroffenen Gegenstände, die behandelt worden sind, erfordern die Beteiligung der möglichen Dritten am Standort, deren Rechte beeinträchtigt werden können.

Von daher halte ich die Rechtsauffassung der Stadt im konkreten Fall, dass die Behandlung in öffentlicher Sitzung rechtswidrig gewesen wäre, für falsch.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Rechtsanwalt'.